



Heidenheim, September 2020

Rahmenhygienekonzept der IG Fechten Baden-Württemberg zur Wiederaufnahme des Wettkampf- und Lehrgangsbetriebes in der Saison 2020-2021

Im Vollzug der **Corona-Verordnung (CoronaVO) des Landes Baden-Württemberg** wird für die Wiederaufnahme des Wettkampf- und Lehrgangsbetriebes im Bereich des Fechtsports der nachfolgende Mindestrahmen vorgegeben.

Ausrichter und Veranstalter sind dabei angehalten, ggf. detailliertere, **den örtlichen Gegebenheiten und gültigen Verordnungen der jeweiligen Kommune** entsprechende, Konzepte in Anlehnung an diesen Mindestrahmen zu erstellen.

Jeder Turnierausrichter/Lehrgangsveranstalter bestimmt eine Person zum Hygienebeauftragten der jeweiligen Veranstaltung. Dieser Hygienebeauftragte ist der IG Fechten Baden-Württemberg mitzuteilen.

Zur besseren Lesbarkeit dieses Konzeptes wurde die maskuline Form gewählt. Es wird ausdrücklich betont, dass diese Regelungen für alle Geschlechter gleichermaßen gelten!

Funktion des Hygienebeauftragten:

- Der Hygienebeauftragte ist für die Einhaltung der Regelungen aus der Corona-Verordnung Sport des Landes Baden-Württemberg, der Rahmenhygienekonzeption der IG Fechten Baden-Württemberg sowie ggf. der Kommune oder des Vereins verantwortlich.
- Der Hygienebeauftragte ist für die Erhebung der Gesundheitsbestätigungen und das Führen der Anwesenheitslisten verantwortlich. Im Rahmen seiner Möglichkeiten soll er auf die Angabe korrekter Daten achten.
- Den Anweisungen des Hygienebeauftragten zur Einhaltung der Hygienevorschriften ist Folge zu leisten.
- Der Hygienebeauftragte ist kein Mitglied des Technischen Direktoriums.
- Der Hygienebeauftragte verwarnt Verstöße gegen die Hygienevorschriften. Bei einem wiederholten Verstoß verweist der Hygienebeauftragte die entsprechende(n) Person(en) der Halle.
Handelt es sich um einen Fechter / eine Fechterin des Wettkampfs, so bespricht sich der Hygienebeauftragte mit dem TD über mögliche Sanktionen, die den Turnierablauf möglichst wenig beeinträchtigen.



Allgemeines:

- Der Eingang zur Halle und der Ausgang aus der Halle müssen unterschiedlich sein (z.B. Eingang über Haupteingang, Ausgang über Notausgang oder Seiteneingang).
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss im Umfeld der Halle von allen eingehalten werden; d.h. keine Gruppenbildung vor dem Eingang bzw. hinter dem Ausgang.
- Ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) muss von Sportlern und Trainern beim Betreten und Verlassen der Halle getragen werden. Zuschauer müssen den MNS dauerhaft tragen.
- In Umkleiden und sanitären Einrichtungen (Duschen, WC) gilt das Abstandsgebot. Der Ausrichter/Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der einzuhaltende Abstand optisch erkennbar ist. Der Aufenthalt ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
- Das Betreiben einer Cafeteria ist unter Einhaltung der gültigen Regelungen der Corona-VO Baden-Württemberg möglich. Die zu verkaufenden Waren müssen sich hinter einen Spuckschutz befinden. Das Cafeteria-Personal muss einen MNS tragen. Die zu bewirtschaftenden Personen müssen den Mindestabstand einhalten.
- Es müssen ausreichend Möglichkeiten zum Waschen der Hände zur Verfügung stehen. Zudem müssen Handdesinfektionsmittel am Halleneingang sowie in der Halle verfügbar sein.
- Von allen Teilnehmern und Zuschauern sind Kontaktdaten zu erfassen und vier Wochen aufzubewahren (siehe Anlage 1 A und Anlage 1 B).



Ergänzende Standardregeln für Wettkämpfe:

- Es darf nur die in der **jeweilig gültigen Corona-VO** genannte **maximale Anzahl** an Teilnehmern und Zuschauern Zutritt zur Halle erhalten. *Stand August 2020: Vom 1. August bis einschließlich 31. Oktober 2020 insgesamt 500 Personen (Sportler sowie Zuschauern – die zahlenmäßige Aufteilung zwischen Sportlern und Zuschauern ist dem Veranstalter freigestellt).*
- Der Zuschauerbereich ist vom Wettkampfbereich zu trennen (Tribüne, separat ausgewiesener Bereich).
- Der Wettkampfbereich ist abzusperren. Den gesperrten Bereich dürfen nur die Fechter sowie Kampfrichter betreten.
- Auf das Händeschütteln nach einem Gefecht ist zu verzichten. Andere praktikable Grußmethoden (Zunicken, Verbeugen o.ä.) sind ersatzweise anzuwenden. Die Kampfrichter sind angehalten, entsprechende Sanktionen gemäß Strafenkatalog auszusetzen.
- Das Technische Direktorium / die Wettkampfleitung ist in einem abgesperrten Bereich unterzubringen. Nur Personen, die Mitglieder des TD / der Wettkampfleitung sind, dürfen Zutritt erhalten.
- Rundenergebnisse / Ergebnislisten sind in der Halle so zu veröffentlichen, dass der Abstand eingehalten werden kann. Bevorzugt sind digitale Veröffentlichungswege (Ophardt-Team unter www.fencingworldwide.com oder vereinseigene Website) zu bevorzugen.
- Personen, die die vorgenannten Regelungen nicht einhalten, sind zunächst zu warnen und auf den Verstoß hinzuweisen. Im Wiederholungsfalle ist diese Personen der Halle zu verweisen.
- Personen, die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, dürfen die Halle nicht betreten.
- Ohne vollständig ausgefülltes, in Anlage 1 A ausgewiesenes, Dokument ist eine Wettkampfteilnahme ausgeschlossen.



- Belüftungskonzept:
Die Halle ist nach jedem Rundendurchgang, spätestens jedoch nach jeder vollen Stunde, ausreichend zu lüften.
Es wird empfohlen, Industrielüftungsgeräte in der Größenordnung von 18.000 m³/Stunde für Stoßlüftungen bei mittleren Hallengrößen (Dreifeldhalle) zu nutzen.

Ergänzende Standardregeln für Lehrgänge:

- Auf Mehrtageslehrgänge ist bis auf weiteres zu verzichten.
- Bei Eintageslehrgängen verpflegen sich die Lehrgangsteilnehmer selbst (Mitbringen von Speisen und Getränken).
- Die Lehrgangsdurchführung hat entsprechend der Vorgaben durch die Corona-VO Sport des Landes Baden-Württemberg zu erfolgen.
- Der Mindestabstand zwischen Sportlern und Trainern ist in jeder Trainingseinheit einzuhalten.



Meldepflicht und Sofortmaßnahmen bei einem Infektionsverdacht

- Wird in einem Verein ein Verdacht auf Covid-19-Infektion festgestellt, so müssen folgende Sofortmaßnahmen durch den Verein eingeleitet werden:
 - a) Die Verdachtsperson erhält sofort einen Mund- und Nasenschutz.
 - b) Die Verdachtsperson wird sofort in einem Raum oder im Freien isoliert.
 - c) Betreuung durch eine zuständige Betreuungsperson (Trainer).
 - d) Sicherstellung möglicher Infektionsquellen.
 - e) Verstärkung der Händehygiene aller anderen Personen vor Ort.
- Der verantwortliche Trainer ist gemäß Infektionsschutzgesetz dazu verpflichtet, das Auftreten bzw. den Verdacht einer Covid-19-Erkrankung (bei Personen innerhalb des Vereins) unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.
- Sofort werden auch die Eltern informiert. Inhalte dieser Meldung sind:
 - a) Angaben zur meldenden Einrichtung (Adresse, Telefonnummer, Fax, Art der Einrichtung)
 - b) Angaben zur meldenden Person.
 - c) Angaben zu(r) betroffenen Person(en) (Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Geschlecht).
 - d) Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes.
 - e) Erkrankungsbeginn.
 - f) Meldedatum an das Gesundheitsamt.
 - g) Meldedatum des Meldeeingangs in der Einrichtung.
 - h) Name, Anschrift und Telefonnummer des behandelnden Arztes.
- Sportler, Trainer und Betreuer sowie Eltern, in deren Umfeld der Verdacht auf eine Covid-19-Infektion vorliegt, können nicht an Wettkampfmaßnahmen teilnehmen bzw. Wettkampfstätten betreten.
Ausnahmen können bei Vorlage eines negativen Corona-Testergebnisses gemacht werden, das in einem annehmbaren Zeitraum erstellt wurde.
- Die getroffenen und geplanten Maßnahmen sind mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen.
- Eine Wiederaufnahme eines Trainings für die Verdachtsperson ist erst nach Abklingen der Symptome, ärztlichem Urteil bzw. Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich.



Schlussbemerkung

Wir gehen davon aus, dass sowohl Sportler, Trainer als auch alle Mitwirkenden alles dafür tun, den Wettkampf- und Lehrgangsbetrieb wieder aufnehmen zu können und dennoch das Risiko einer Infektion minimal zu halten und alle entsprechenden Schutzmaßnahmen umzusetzen.

Deshalb bitten wir um Verständnis für die vorgenannten Regelungen und hoffen auf die Einhaltung derselben.

gez. Ulrich von Buch

1. Vorsitzender
IG Fechten Baden-Württemberg

gez. Niklas Uftring

Vorsitzender Sportausschuss
IG Fechten Baden-Württemberg

gez. Markus Hartelt

Leistungssportkoordinator
IG Fechten Baden-Württemberg



ANLAGE 1 A

**Gesundheitsbestätigung für Wettkampfteilnehmer*innen,
Trainer*innen, Betreuer*innen und Besucher*innen**

Name, Vorname:

Verein / Landesfachverband (für Teilnehmer, Trainer und Betreuer)
bzw. Anschrift (für Besucher):

Telefon / E-Mail:

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Um Gefahren für Ihre Gesundheit und die Gesundheit anderer vorbeugen zu können, erheben wir diese Gesundheitsbestätigung. Wir verarbeiten diese, um zum einen die Nachverfolgbarkeit der Teilnehmer*innen zu gewährleisten und um die Verbreitung von SARS-CoV-2 trotz Wettkampfbetriebs eindämmen zu können.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt nach den Vorgaben der DSGVO. Ihre Daten werden vier Wochen nach dem Wettkampftermin datenschutzkonform vernichtet.

Bestätigung:

Hiermit bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass ich bzw. der o. g. Wettkampfteilnehmer sowie die im Hausstand lebenden Personen keine Symptome der Krankheit Covid-19 (z. B. erhöhte Temperatur, Halsschmerzen, Husten, Schnupfen, Geruchs- und Geschmacksbeeinträchtigung, Atemnot, Durchfall) aufweisen, innerhalb der letzten 14 Tage keinen Kontakt zu Covid-19-infizierten Personen hatten und kein Aufenthalt in einem Risikogebiet erfolgt ist.

(Datum/Ort)

(Unterschrift / bei Minderjährigen auch der
bzw. des Erziehungsberechtigten)

Hinweis:

Auch bei Personen, die einer speziellen Berufsgruppe angehören, kommt es ausschließlich auf die persönliche Freiheit von Symptomen der Krankheit Covid-19 an. (Siehe auch Veröffentlichung des RKI:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html)



ANLAGE 1 B

Gesundheitsbestätigung für Lehrgangsteilnehmer*innen

Name, Vorname:

Verein / Landesfachverband:

Telefon / E-Mail:

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Um Gefahren für Ihre Gesundheit und die Gesundheit anderer vorbeugen zu können, erheben wir diese Gesundheitsbestätigung. Wir verarbeiten diese, um zum einen die Nachverfolgbarkeit der Teilnehmer*innen zu gewährleisten und um die Verbreitung von SARS-CoV-2 trotz Wettkampfbetriebs eindämmen zu können.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt nach den Vorgaben der DSGVO. Ihre Daten werden vier Wochen nach dem Wettkampftermin datenschutzkonform vernichtet.

Bestätigung:

Hiermit bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass ich bzw. der o. g. Lehrgangsteilnehmer sowie die im Hausstand lebenden Personen keine Symptome der Krankheit Covid-19 (z. B. erhöhte Temperatur, Halsschmerzen, Husten, Schnupfen, Geruchs- und Geschmacksbeeinträchtigung, Atemnot, Durchfall) aufweisen, innerhalb der letzten 14 Tage keinen Kontakt zu Covid-19-infizierten Personen hatten und kein Aufenthalt in einem Risikogebiet erfolgt ist.

(Datum/Ort)

(Unterschrift des Teilnehmers/ der Teilnehmerin
bzw. des Erziehungsberechtigten)

Hinweis:

Auch bei Personen, die einer speziellen Berufsgruppe angehören, kommt es ausschließlich auf die persönliche Freiheit von Symptomen der Krankheit Covid-19 an. (Siehe auch Veröffentlichung des RKI: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html)